

darlegen, so helfen die Rechtspflegeorgane, Widersprüche in der Bewußtseinsentwicklung zu überwinden und das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein, die sozialistischen Moralauffassungen und das Wirken der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu fördern. Die Analysen der Rechtspflegeorgane müßten daher stärker Züge einer Bewußtseinsanalyse tragen. Derartige Analysen erleichtern es auch, z. B. bestimmte Rückstände im Denken mancher Leitungskader zu überwinden, die den Kampf gegen Straftaten und andere Verletzungen der sozialistischen Rechtsordnung noch als eine Nebenfrage oder als Ressortaufgabe anderer Organe — vor allem' der Rechtspflegeorgane, der Sicherheitsorgane, der Abteilungen für Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte, der Funktionäre für Sicherheitsfragen in den Betrieben — ansehen und deshalb ihre eigene Verantwortung ungenügend wahrnehmen.

Analysen unter den genannten Aspekten bieten gleichzeitig Gelegenheit, darauf einzugehen, wie die sich verändernden Verhaltensanforderungen bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen bewältigt werden und wie sich in diesem Prozeß neue positive Bedingungen und Möglichkeiten herausbilden, um den Kampf gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen wirksamer zu führen. Auch dabei kann die ideologische Auseinandersetzung mit falschen Auffassungen geführt werden, z. B. wenn die Leitung der Produktion und die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution von den Erfordernissen der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Ordnung und Sicherheit und der Erziehung zu Wachsamkeit und Disziplin getrennt werden.

Sozialistische Gesetzlichkeit und analytische Tätigkeit

Auf der 14. Plenartagung des Zentralkomitees wurde hervorgehoben:

„Alle bisherigen Erfahrungen und die Erfordernisse der Zukunft bestätigen ganz eindeutig, daß es geradezu eine Gesetzmäßigkeit ist, daß der demokratische Zentralismus mit fortschreitender sozialistischer Entwicklung unablässig gestärkt werden muß. Hier geht es um Kernfragen der Macht, der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei zur allseitigen Stärkung der DDR.“^{/8/}

Da die wesentlichen Pflichten zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, anderen Rechtsverletzungen und Rechtskonflikten und zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der DDR gesetzlich geregelt sind, ist es eine Frage des demokratischen Zentralismus, diese Pflichten unter den konkreten örtlichen und betrieblichen Bedingungen strikt zu verwirklichen. Insoweit enthalten die Analysen Aussagen darüber, wie im jeweiligen Bereich die gesetzlich vorgegebenen zentralen Führungsgrößen verwirklicht werden. Damit berühren die Analysen grundsätzlich Fragen der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die analytische Tätigkeit kann in hervorragendem Maße dazu beitragen, die Einheitlichkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Territorien und Gemeinschaften der Bürger zu festigen.

Auf der 14. Plenartagung wurde gefordert:

„In allen Leitungen ist es notwendig, die Kontrolle zum festen Bestandteil der Führungstätigkeit zu machen. Sie ist mit der konkreten Anleitung und Hilfe der Staats- und Wirtschaftsorgane, Kombinate und Betriebe für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen zu verbinden.“^{/9/}

^{/8/} Mittag, in: Diskussionsreden auf der 14. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1970, S. 22/23.

^{/9/} Stoph, a. a. O., S. 44.

Für die analytische Tätigkeit gewinnt in diesem Zusammenhang der Gesichtspunkt an Bedeutung, daß die Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Beseitigung der Ursachen oder Bedingungen von Rechtsverletzungen ständiger und notwendiger Gegenstand einer effektiven Kontrolltätigkeit sein müssen. Gute Analysen über Rechtsverletzungen zeigen konkret, wo in dieser Hinsicht Rückstände vorhanden sind; den Rechtspflegeorganen werden Mängel im Leitungsprozeß und in der Gestaltung gesellschaftlicher Beziehungen in den verschiedenen Bereichen bekannt. Die Mängel sind auch für die Leiter und Leitungsorgane dieser Bereiche erkennbar, und zwar in aller Regel, ehe sie von den Rechtspflegeorganen signalisiert werden. Die Analysen deuten also darauf hin, wo in der Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftspraxis die Komplexität der Leitung und die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle noch unzureichend wirken. Die Analysen müßten solche Aussagen bewußt anstreben. Auf diese Weise kann die Rechtspflege ihre vom Standpunkt des Gesamtsystems so wichtige spezifische Kontrollfunktion^{/10/} ausüben und gleichzeitig die verschiedenen Teile des Systems der Kontrolle zu effektiverer Arbeit anregen. Das Aufdecken von Mängeln im Leitungs- und Kontrollsystem berührt gleichzeitig Fragen der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Zur Eigenverantwortung aller Organe für die analytische Tätigkeit

Hervorgehoben wurde auf der 14. Plenartagung auch die Notwendigkeit, exakt begründete Entscheidungen zu treffen. Darin besteht „der maßgebliche Prozeß“ der Planungs- und Leitungstätigkeit; „energische, kluge und operative Leitung und ständige Analyse sind erforderlich“^{/11/} Analysen über die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit gehören u. E. deshalb mit zu den Aufgaben aller Organe, die an der komplexen Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten, anderen Rechtsverletzungen und Rechtskonflikten beteiligt sind, und zwar einerseits differenziert nach dem Maß ihrer gesetzlichen Verantwortung und andererseits koordiniert gemäß der gemeinsamen Verantwortung für die Lösung der Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen.

Gegenwärtig gibt es in dieser Hinsicht jedoch noch bestimmte Hemmnisse. So wird z. B. bei Einschätzungen über die Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik mitunter die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung „übersehen“ oder aber einseitig hervorgehoben. In beiden Fällen werden die Proportionen verschoben. Derartige Einschätzungen müssen immer komplexen Charakter tragen und die Anstrengungen zur Überwindung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen einbeziehen, einschließlich einer Analyse der Effektivität der im Verantwortungsbereich ergriffenen Vorbeugungsmaßnahmen. Diese Komplexität hängt nicht nur von den Rechtspflegeorganen, sondern auch davon ab, inwieweit die Staats- und Wirtschaftsorgane selbst in ihrer analytischen Tätigkeit die Komplexität der Probleme herausarbeiten.

Die besondere Verantwortung der Rechtspflegeorgane für die analytische Tätigkeit kann nicht bedeuten, daß sie alle Fragen der Verhütung von Straftaten usw. und der Effektivität aller — von wem auch immer — ergriffenen Maßnahmen einschätzen müssen; für die Rechtspflegeorgane bleibt ihre eigene, aus der Rechtspflegetätigkeit hervorgehende Erfahrung das entscheidende,

^{/10/} Vgl. Politische Ökonomie des Sozialismus und ihre Anwendung in der DDR, Berlin 1969, S. 388.

^{/11/} Schürer, in: Diskussionsreden auf der 14. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1970, S. 67.